

## 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 13. Dezember 2021 die 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

### Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

§ 18 a wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Die nachfolgenden Funktionsträger, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  - a) Kreiswehrführung 700 EUR,
  - b) stellvertretende Kreiswehrführung 350 EUR,
  - c) Beisitzer im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes 175 EUR,
  - d) Kreisjugendfeuerwehrwarte 130 EUR,
  - e) stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte 65 EUR,
  - f) Beisitzer im Kreisjugendfeuerwehrvorstand 20 EUR.
- (2) Die Ausbilderinnen und Ausbilder, die ihre Tätigkeit als vom Landkreis Vorpommern-Rügen berufene und beauftragte Kreisausbilder ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR pro Stunde. Zur Unterstützung herangezogene Personen können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Stunde erhalten. Weiterhin erhalten die berufenen Fachleiterinnen und Fachleiter der Kreisausbildung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 EUR.
- (3) Die Funktionsträger im Brand- und Katastrophenschutz (Einheitsführung und eine Stellvertretung), die vom Landkreis Vorpommern-Rügen berufen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  - a) Einheitsführung von selbstständigen Einheiten in Zugstärke 50 EUR,
  - b) Einheitsführung von selbstständigen Einheiten in Gruppenstärke 40 EUR,
  - c) Einheitsführung von selbstständigen Einheiten in Staffelstärke 30 EUR,
  - d) Einheitsführung von selbstständigen Einheiten in Truppstärke 25 EUR.

Die Stellvertretungen erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

Die jeweils höhere Entschädigung ist bei Doppelfunktion zu zahlen.

- (4) Als Aufwandsentschädigung werden den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Brand- und Katastrophenschutz für die durch den Landkreis Vorpommern-Rügen angeordneten Einsätze und für bestätigte/angeordnete Ausbildungen auf Antrag:

- a) bei Einsätzen mit einer Dauer von bis zu einem Kalendertag 20 EUR,
- b) bei Einsätzen von mehr als einem Kalendertag, ab dem 2. Tag 10 EUR,
- c) bei Ausbildungen mit einer Dauer von mindestens 6 Stunden 20 EUR,
- d) bei Ausbildungen von mehr als einem Kalendertag, ab dem 2. Tag 10 EUR  
zu erstatten.

(5) Die besonderen Regelungen der Lohnfortzahlung gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie Landeskatastrophenschutzgesetz M-V, in der jeweils gültigen Fassung, werden hiervon nicht berührt. Fahrkosten im Zusammenhang mit der Kreisausbildung sind auf Antrag zu erstatten.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Stralsund, den 18.10.23



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

